



Freunde der Republik Moldova  
Prietenii Republicii Moldova  
Друзья Республики Молдова  
Les Amis de la République Moldova  
Amici della Repubblica Moldova  
Friends of the Republic Moldova

## Statuten der Vereinigung Freunde der Republik Moldova FRM

### Artikel 1

#### Name und Sitz

Unter dem Namen Freunde der Republik Moldova FRM besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff des ZGB mit Sitz in Bern.

### Artikel 2

#### Zweck

Die Vereinigung will

- zum Verständnis zwischen der Republik Moldova und der Schweiz beitragen
  - die freundschaftlichen und die kulturellen Beziehungen zwischen Einwohnern beider Länder fördern
  - die Integration von Bürgerinnen und Bürgern der Republik Moldova in der Schweiz unterstützen
  - Hilfe für notleidende Menschen in der Republik Moldova bereitstellen
  - Die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Stellen in beiden Ländern fördern
  - Kontakte zu anderen Vereinigungen im In- und Ausland herstellen, die mit der Republik Moldova zusammenarbeiten.
- Die Vereinigung ist gemeinnützig; sie verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfeszwecke.

### Artikel 3

#### Mitgliedschaft

Mitglieder der Vereinigung können natürliche und juristische Personen werden, die mit den Zielsetzungen einverstanden und bereit sind, den Verein durch einen von der Vereinsversammlung festgesetzten Betrag zu unterstützen. Der Beitritt erfolgt über den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Todesfall. Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ohne Angabe von Gründen

ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann bei der Vereinsversammlung beanstandet werden.

#### **Artikel 4**

##### **Mitglieder**

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder (Studenten und Praktikanten zahlen die Hälfte)
- Paarmitglieder
- juristische Personen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Vereinsversammlung festgelegt.

#### **Artikel 5**

##### **Organe**

Organe der Vereinigung sind

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Revisoren

#### **Artikel 6**

**Vereinsversammlung** Diese findet jährlich, in der Regel im ersten Quartal statt und wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten geleitet. Die Einladung erfolgt drei Wochen vor der Versammlung. Anträge an die Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens sieben Tage vorher schriftlich zu unterbreiten. Jedes persönlich anwesende Mitglied hat in der Versammlung eine Stimme. Juristische Personen werden durch eine Person vertreten. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit und hat Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten. Beschlüsse der Versammlung über Statutenänderungen oder Auflösung des Vereins bedürfen zur Gültigkeit der Zustimmung von zwei Dritteln der persönlich anwesenden Mitglieder. Der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder können eine ausserordentliche Versammlung einberufen.

#### **Artikel 7**

##### **Befugnisse der**

##### **Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung behandelt folgende Traktanden:

- Wahl der Stimmezähler
- Genehmigung von Jahresbericht, Jahresrechnung und Revisorenbericht

- Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten sowie des Vorstandes und von zwei Rechnungsrevisoren
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Auflösung des Vereins

### **Artikel 8**

#### **Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- der Präsidentin oder dem Präsidenten
- der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten
- der Quästorin oder dem Quästor
- der Aktuarin oder dem Aktuar
- sowie höchstens vier weiteren Mitgliedern

Der Vorstand konstituiert sich selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung. Bei Entscheiden ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Bei Stimmgleichheit erfolgt der Stichentscheid durch die Präsidentin oder den Präsidenten.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

Der Vorstand entscheidet über alles, was nicht ausdrücklich in der Vereinsversammlung (Art. 7) behandelt wird.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit zur Wiederwahl.

Der Vorstand bereitet die Vereinsversammlungen vor, nimmt Stellung zu den von den Mitgliedern eingereichten Anträgen und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung. Er regelt die Geschäfte der Vereinigung und vertritt diese nach aussen.

Die Bildung von Ausschüssen und Kommissionen unter Beizug von Nicht-Vorstandsmitgliedern ist erwünscht und vor allem zur Unterstützung der verantwortlichen Ressortleiter des Vorstandes bei arbeitsintensiveren Aktivitäten notwendig.

### **Artikel 9**

**Rechnungsrevisoren** Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und unterbreiten der Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre mit Möglichkeit zur Wiederwahl.

**Artikel 10****Haftung**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**Artikel 11****Auflösung**

Die Auflösung des Vereins kann auf Antrag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder beantragt werden. Die Vereinsversammlung beschliesst mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder die Auflösung des Vereins. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben. Die nach Auflösung des Vereins verbleibenden Mittel sind einer steuerbefreiten Institution mit gleicher oder ähnlicher Zwecksetzung zuzuwenden. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die vorliegenden Statuten wurden an der Vereinsversammlung vom 30. März 2012 genehmigt. Sie treten mit ihrer Annahme in Kraft und ersetzen diejenigen der Gründungsversammlung vom 2. März 2007 und vom 30. April 2010.

Olten, 30. März 2012

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

Urs Tschanz

Markus Beck